

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

AUDITUS e.U.,

Wieshofer Straße 18, 4631 Krenglbach

(Stand: 14.08.21)

Präambel (allg. Grundlagen der Zusammenarbeit)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) der AUDITUS e.U. (nachf. Unternehmensberater oder Auftragnehmer/in oder AUDITUS) sind integrierter Bestandteil sämtlicher Rechtsgeschäfte, Verträge oder Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und AUDITUS. Der Auftragnehmer bietet im konzessionierten Gewerbe der Unternehmensberatung Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, der Mediation, des Coachings sowie der Aus- und Weiterbildung an. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden nachfolgenden Bestimmungen nicht. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprojektes förderliches Arbeiten erlauben. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter/innen, sowie die gesetzlich vorgesehene und ggf. eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Auftragsstätigkeiten über diese informiert werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB.

§1 Geltungsbereich, Umfang und Grundlagen

1. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfts- oder Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen oder zusätzlichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wird.
2. Im Falle eines Mediationsauftrages kommen die Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG) zur Anwendung.
3. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Auftraggebers sind ungültig und werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich widersprochen hat oder nicht.
4. Der Umfang des Beratungsauftrages/Mediationsauftrages wird vertraglich mit beiderseitiger Unterfertigung eines Auftrags- bzw. Angebotsbriefes oder aber durch ein schlüssiges Verhalten des Auftraggebers, das keinen vernünftigen Zweifel an der Beauftragung des Auftraggebers lässt, vereinbart.
5. Inhalt und Umfang des konkreten Vertrags bzw. Auftrages werden ausschließlich durch die Tätigkeits- bzw. Leistungsbeschreibung im Auftrags- bzw. Angebotsbrief bestimmt. Darunter werden alle seitens AUDITUS angebotenen Tätigkeiten/Aufgaben verstanden.
6. AUDITUS ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags anfallenden Tätigkeiten oder Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte oder Kooperationspartner erbringen zu lassen.

§2 Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

1. Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin (auch ohne besondere Aufforderung) alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird (inkl. etwaiger vorher durchgeführter oder laufender Aufträge), die für die Auftragsausführung von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.
2. Der Auftragnehmer darf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Dokumente sowie der dargestellten Vorgänge und Umstände vertrauen und übernimmt diesbezüglich keinerlei wie auch immer geartete Verantwortung.
3. Sofern vereinbarte Tätigkeiten oder Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, stellt dieser die Büroinfrastruktur kostenlos zur Verfügung und sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrags förderliches Arbeiten erlauben.
4. Der Auftraggeber wird ohne Einvernehmen mit dem Auftragnehmer während der Auftragsdurchführung keine Dritte mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten oder Leistungen, die Inhalt des Auftrags sind oder die der Auftragnehmer anbietet, betrauen.

§3 Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten oder Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§4 Berichterstattung

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den/die Auftraggeber/in über den Umfang und den Fortgang ihrer Arbeit, die ihrer Mitarbeiter/innen ggf. auch die ihrer Kooperationspartner/innen im Rahmen des Auftrags informiert zu halten. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Inhalte aus Mediationsitzungen, welche grundsätzlich der Verschwiegenheit unterliegen.
2. Für alle anderen Berichterstattungen stimmen die Vertragsparteien überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Umfang und Gestalt der Berichterstattung werden ausschließlich vom Auftragnehmer definiert bzw. festgelegt.
3. Die Berichte bauen auf Informationen, Unterlagen, Dokumenten und Auskünften sowie der organisatorischen Vorbereitung des Auftraggebers auf. Der Auftragnehmer ist zu einer Prüfung dieser Angaben sowie einer Untersuchung der gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nicht verpflichtet. Der Auftragnehmer wird aber offenbare Fehler und Mängel dem Auftraggeber mitteilen.
4. Alle seitens des Auftragnehmers angegebenen Überlegungen, Empfehlungen oder Meinungen sowie etwaiger genannter Schätzwerte geben lediglich die Ansicht des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der jew. Tätigkeit oder Leistung wieder und können ohne Anündigung geändert werden.
5. Der Auftraggeber nimmt verbindlich zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer weder zur Rechts- noch zur Steuerberatung bzw. -vertretung befugt ist und daher auch keine Tätigkeiten oder Leistungen in diesen Richtungen erbringt.
6. Der Auftragnehmer ist weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

§5 Schutz des geistigen Eigentums der Auftragnehmerin/ Urheberrecht/Nutzung

1. Der/die Auftraggeber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle im Zuge des Beratungs-/Mediationsauftrages von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiter/-innen, sowie etwaiger beauftragter Dritter/Kooperationspartner erstellten Unterlagen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insb. Bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der Auftragnehmerin an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Auftragnehmerin Dritten gegenüber wird damit nicht begründet. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin zu Werbezwecken durch den/die Auftraggeber/in ist unzulässig.
2. Der Auftragnehmerin verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht. Somit verbleiben die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern/Kooperationspartnern/Dritten geschaffenen Werke ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist keinesfalls berechtigt Änderungen oder Ergänzungen in den Werken vorzunehmen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Werke oder Teile hiervon, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Weitergabe/Vervielfältigung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers, insb. für die Richtigkeit des Werkes, ggü. Dritten.
3. In Bezug auf die Informationsweitergabe gelten insb. auch die Bestimmungen des ZivMediatG.
4. Die Auftragnehmerin ist nach ZivMediatG ausdrücklich zur Verschwiegenheit bzgl. sämtlicher inhaltlicher Informationen verpflichtet, die sie aus einem Mediationsauftrag erhält. Dies gilt auch für den/die Auftraggeber/in, sofern er/sie nicht selbst als Beteiligte/r an der Mediation teilnimmt.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Tatsache, dass ein Beratungs- oder Mediationsauftrag bestanden hat, vertraulich zu behandeln. Der/die Auftraggeber/in stimmt bei Annahme der AGB ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und die Leistung bzw. Tätigkeit als Referenz zu verwenden. D.h. der Auftragnehmer ist berechtigt den Unternehmensnamen sowie Logo bzw. Marke des Auftraggebers und eine allgemeine Beschreibung der Leistungen bzw. Tätigkeiten ggü. Dritten zu erwähnen oder aufzulisten. Bei der Tätigkeit einer Mediation wird angesichts der Verschwiegenheit von einer etwaigen Beschreibung der Leistungen/Tätigkeiten ausdrücklich abgesehen. Die o.a. Zustimmung der Verwendung des Namens/Logo/Marke des Auftraggebers bleibt bei Mediation bestehen.
6. In Hinblick darauf, dass die geschaffenen Werke alleiniges geistiges Eigentum des Auftragnehmers sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers im Umfang der Tätigkeits- bzw. Leistungsbeschreibung gem. Auftrags- bzw. Angebotsbrief.
7. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung aller bestehenden Vertragsverhältnisse und zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge sowie zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insb. auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§6 Haftung und Gewährleistung

1. Die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter/innen und etwaige Dritte handeln bei der Durchführung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nur in dem Fall, dass ihr grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer haftet maximal bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Honorars. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen und Kolleginnen.
2. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Tätigkeit bzw. Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur entsprechenden Verbesserung seiner Tätigkeit/Leistung zu geben. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 6 Monate nach Erbringung der beanstandeten Tätigkeit/Leistung.
3. Dem Auftragnehmer sind nicht Mängel oder Mängelfolgeschäden zuzurechnen für die die Informationen, Unterlagen oder Dokumente sowie die dargestellten Vorgänge und Umstände seitens des Auftraggebers oder Dritter ursächlich oder mitursächlich waren. Eine Gewährleistung für diese Mängel seitens des Auftragnehmers besteht daher nicht.
4. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel oder Schaden, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Mangel oder Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
5. Im Falle einer Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung. Scheitert die Nachbesserung, so kann der Auftraggeber eine angemessene Minderung des Honorars begehren.
6. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründeten Ereignis geltend gemacht werden.
7. Da die Prozessbegleitung sowie die Mediation dem Wesen nach einem gemeinsamen Ergebnis der Parteien darstellen, sind sämtliche Haftungen der Auftragnehmerin für inhaltliche Ergebnisse ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um explizite Beratungsleistungen handelte.
8. Die Haftung aus einer Tätigkeit als Mediator/in richtet sich nach der Tätigkeitsbeschreibung gem. ZivMediatG.
9. Stützt der Auftraggeber seine Forderung nach Mängelbeseitigung nicht auf Gewährleistung, sondern auf Schadenersatz oder begehrt er in diesen Fällen den Ersatz von Mängelfolgeschäden, so gelten die o.a. Punkte vorgesehenen Haftungsbeschränkungen sinngemäß. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist jedenfalls mit der Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

§7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

1. Die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter/innen und allenfalls hinzugezogene Kooperationspartner/Dritte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den/die Auftraggeber/in bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den/die Auftraggeber/in, als auch auf dessen/deren Geschäftsverbindungen.
2. Die Auftragnehmerin ist von dieser Verschwiegenheit ggü. allfälligen Dritten, Stellvertretern und Mitarbeitern/innen, denen er sich bedient, entbunden.
3. Der/die Auftraggeber/in kann die Auftragnehmerin nicht von dieser Schweigepflicht entbinden.
4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgeschriebener Aussage- oder Offenlegungspflichten sowie im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, wenn eine Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers ggü. dem Auftraggeber erforderlich ist.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderliche Maßnahmen, insb. i.S. des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen, getroffen worden sind.
6. Der Auftragnehmer ist zum Zweck der Vermeidung von Interessenskonflikten sowie der Sicherstellung der berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorar, etc.) elektronisch zu speichern.

§8 Honorar

1. Das Honorar richtet sich nach Inhalt und Umfang der vereinbarten Tätigkeiten/Leistungen und ist im Auftrags- bzw. Angebotsbrief angeben.

2. Entgelte erfolgen zeitbezogen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Auftragnehmerin wird nur tatsächlich aufgewendete Zeit in Rechnung stellen. Der Anspruch auf das Honorar entsteht pro rata mit der Dauer der erbrachten Tätigkeiten/Leistungen.
3. Die Abrechnung erfolgt über Stunden-, Halbtages- oder Tagessätze gem. Auftragsvereinbarung. Im Einzelfall können pauschale Abgeltungen für Leistungsblöcke vereinbart werden.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftragsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen sowie Vorauszahlungen zu verlangen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten für alle Leistungen monatliche Zahlungen als vereinbart.
5. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber in deren tatsächlicher Höhe zusätzlich zu ersetzen. Der Anspruch auf Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. entstehen mit der Verausgabung durch den Auftragnehmer.
6. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrags aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars.
7. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Tätigkeiten/Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
8. Der Auftragnehmer kann die Fertigstellung der Tätigkeit/Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Tätigkeiten/Leistungen, außer bei offenkundigen Mängeln, berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des Honorars.
9. Die Zahlungskonditionen werden im Auftrags-/Angebotsbrief oder in einer Mediationsvereinbarung vereinbart.
10. Allfällige Einwendungen gegen Honorare müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich ggü. dem Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkennung des Honorars.

§9 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung des Auftrags-/ Angebotsbriefes/ Mediationsvereinbarung und endet grundsätzlich mit der Erfüllung der vereinbarten Tätigkeit/Leistung oder durch Zeitablauf (sofern der Vertrag befristet war).
2. Der Auftraggeber sowie auch der Auftragnehmer sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen jew. zum Ende des Kalendermonats schriftlich aufzulösen. Ein etwaiger Anspruch auf ein Erfolgshonorar bleibt hiervon unberührt.
3. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen (insb. wesentliche Vertragsverletzungen, Insolvenzverfahren, Zahlungsverzug, Bonitätsbedenken, etc.) von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

§10 Kommunikation mit elektronischer Datenübertragung

1. Alle seitens des Auftragnehmers oder Kooperationspartners geschaffenen Werke sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich an den Auftraggeber übermittelt werden oder die Übermittlung seitens des Auftraggebers schriftlich bestätigt wird. Als schriftliche Werke gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Werke gelten keinesfalls Übermittlungen auf elektronischem Wege, insb. auch nicht per E-Mail.
2. Bei elektronischer Übermittlung von Informationen, Unterlagen, Dokumente etc. können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer sowie etwaige Kooperationspartner/Dritte haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung, insb. E-Mail, erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung ggf. nicht gesichert ist.
3. Sofern der Auftragnehmer das Werk oder Teile davon unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche ggü. diesen entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritte halten. Der Auftragnehmer haftet nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung der Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

§11 Schlussbestimmungen/Anzuwendendes Recht

1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu machen.
2. Sämtliche Mediationsleistungen des Auftragnehmers unterliegen grundsätzlich den Regeln der Mediation. Demzufolge werden Kooperationen zw. Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich als gemeinsamer Prozess betrachtet und jegliche Ergebnisse demzufolge auch als gemeinsamer Erfolg betrachtet.



3. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
5. Sollte es im Zuge des Auftrags zu Differenzen kommen, so verpflichten sich beide Seiten, vorerst und vorrangig zu versuchen, im gemeinsamen Gespräch eine Lösung für eine weitere Vorgehensweise zu finden. Aus diesen Klärungsversuchen entstehen wechselseitig keinerlei rechtliche oder finanzielle Ansprüche.
6. Sollte es in einem zumutbaren Zeitrahmen nicht gelingen, eine Lösung für derartige Differenzen herbeizuführen, so verpflichten sich beide Seiten, im Wege einer Mediation eine Lösung zu finden. Die Auswahl des Mediators oder eines mehrköpfigen Mediationsteams erfolgt in der Weise, dass jede Seite eine/n Mediator/in oder ein Mediationsteam vorzuschlagen haben. Der Mediationsversuch muss mind. 2 Sitzungen von je mind. 2 Stunden Dauer betragen. Die dabei entstehenden Kosten werden von Auftraggeber und Auftragnehmer im Verhältnis 1:1 geteilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
7. Für den Auftrag, dessen Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

AUDITUS e.U.
Wieshofer Straße 18
4631 Krenglbach
ÖSTERREICH

office@auditus.at
www.auditus.at